

**Richtlinien
des Regionalverbandes Saarbrücken
zur finanziellen Unterstützung bei der Einrichtung
von Bürgerarbeitsplätzen**

Der Regionalverband Saarbrücken fördert auf Antrag finanziell die Einrichtung von Bürgerarbeitsplätzen im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken.

Für die Einrichtung eines Bürgerarbeitsplatzes, der vom Bundesverwaltungsamt genehmigt worden ist, zahlt der Regionalverband Saarbrücken einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 150 Euro/Monat/Bürgerarbeitsplatz seit Beginn der Arbeitsaufnahme, längstens für die Dauer von 36 Monaten bzw. längstens bis zum 31.12.2014.

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn wegen der fehlenden Finanzierung in Höhe von maximal 150 Euro/Monat der Bürgerarbeitsplatz ansonsten nicht eingerichtet werden könnte. Bei Antragstellung sind die entsprechenden Finanzierungskalkulationen zur Prüfung beim Regionalverband Saarbrücken vorzulegen.

Soweit durch Zuschüsse Dritter die Finanzierung des Bürgerarbeitsplatzes gesichert ist, wird ein Zuschuss des Regionalverbandes nicht gewährt.

Die Förderung wird im Nachhinein gewährt, der Abruf der Förderung kann jeweils regelmäßig nach Ablauf von 2 Monaten erfolgen. Der Zuschuss wird nur für tatsächlich besetzte Plätze gewährt. Die Förderung wird tagesgenau abgerechnet; der volle Förderbetrag/Monat wird bei 30 besetzten Tagen gewährt; als besetzte Teilnehmer-Tage werden nur die vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Teilnehmer-Tage angerechnet.

Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Bürgerarbeitsplätze, die direkt bei Städten und Gemeinden geschaffen werden.

Der Zuschuss wird rückwirkend auch für Bürgerarbeitsplätze gewährt, die bereits vor dem Beschluss des Regionalverbandsausschusses auf Förderung der Bürgerarbeit vom Bundesverwaltungsamt bewilligt und besetzt waren.

Die Förderung des Regionalverbandes Saarbrücken ist nachrangig gegenüber allen Förderungen durch Dritte; diese werden auf den Zuschuss des Regionalverbandes Saarbrücken angerechnet. Bei der Antragstellung auf Förderung sind alle Förderungen für den Bürgerarbeitsplatz durch Dritte anzuzeigen. Dies gilt auch für Förderungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem Beginn der Maßnahme, nach Ende der Maßnahme, usw.) einsetzen.

Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht verpflichtet den Zuschussempfänger zur vollständigen Rückzahlung der gesamten vom Regionalverband Saarbrücken gewährten Förderung. Jeder Antragsteller verpflichtet sich, alle erreichbaren Förderungen durch Dritte vorrangig zu nutzen.

Jeder Antragsteller/ geförderter Träger ist verpflichtet, aktiv an der Vermittlung der TeilnehmerInnen in den 1. Arbeitsmarkt zu arbeiten, die Bemühungen des Trägers für jeden Teilnehmer sind nachzuweisen und zu dokumentieren.

Saarbrücken, 11.08.2011